

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

| | | |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 32.162.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 34.073.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 4.600 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.020.000 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 31.742.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 2.028.200 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.686.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.658.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 523.600 Euro |

festgesetzt.

| | |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 30.706.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 35.952.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.658.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.503.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 430 v.H. |

Sulingen, den 20.12.2024

gez. P. Bade
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung mit Verfügung vom 07.04.2025 (Az.: V-30/2024/00461) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 08.04.2025

Der Bürgermeister
gez. P. Bade